

Entwurf

einer

Staatsverfassung

für die

freie Stadt Frankfurt,

wie solcher

von der, in Gemäßheit Beschlusses des hohen Gouvernements
am 9ten Januar 1814

niedergesetzten Commission der Dreizehn
am 9ten März 1814

Einem Hochedlen Rath und dem bürgerl. Collegio
vorgelegt worden.

Frankfurt am Main 1816,

bei Heinrich Ludwig Gröninger.

Feb 1 / 934.

Bd A, No. 1.

56/2.423 x 17

U e b e r s i c h t.

Erster Hauptabschnitt. Grundverfassung. Art. 1—3.

Zweiter Hauptabschnitt. Die Austräge. Art. 4—11.

Dritter Hauptabschnitt. Der Rath.

Erstes Capitel. Der Rath im Allgemeinen und als höchstes
städtisches Colleg. Art. 12—43.

Zweites Capitel. Die Gerichtsstellen.

Erster Titel. Von den Gerichtsstellen überhaupt. Art. 44—63.

Zweiter Titel. Das Stadtgericht. Art. 64—88.

Dritter Titel. Das Appellations- und Criminalgericht.
Art. 89—91.

Drittes Capitel. Der engere Rath.

Erster Titel. Von dem engern Rath im Allgemeinen und
als Collegium. Art. 92—105.

U e b e r s i c h t.

Zweiter Titel. Von den besondern Aemtern.

Erster Abschnitt. Von den Regierungs- und Verwaltungs-Aemtern überhaupt. Art. 106 — 117.

Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen Regierungs- und Verwaltungs-Aemtern insbesondere.

Erste Abtheilung. Die Regierungs-Aemter.

Erste Unterabtheilung. Das ältere Bürgermeister-Amt.
Art. 118 — 120.

Zweite Unterabtheilung. Das jüngere Bürgermeisters-Amt. Art. 121 — 131.

Dritte Unterabtheilung. Das Scholarchat. Artikel
132 — 150.

Zweite Abtheilung. Die Verwaltungs-Aemter.

Erste Unterabtheilung. Von den Verwaltungs-Aemtern im Allgemeinen. Art. 151 — 157.

Zweite Unterabtheilung. Von den einzelnen Verwaltungs-Aemtern insbesondere.

Erster Paragraph. Das Forst- und Domainen-Amt. Art. 158, 159.

Zweiter Paragraph. Das Steuer- und Rente-Amt.
Art. 160 — 162.

Dritter Paragraph. Das Tax- und Negalien-Amt.
Art. 163, 164.

Vierter Paragraph. Das Rechnungs-Amt. Artikel
165 — 168.

Fünfter Paragraph. Das Bau- und Verpflege-Amt. Art. 169, 170.

Sechterter Hauptabschnitt. Der Bürgerausschuss. Art. 171 — 187.

N e b e r s i c h t.

Fünfter Hauptabschnitt. Andere in die Verfassung gehörige Gesetze und Verordnungen.

Erstes Capitel. Die subalternen Bediensteten. Art. 188—200.

Zweites Capitel. Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen. Art. 201—209.

Drittes Capitel. Der Handlungsvorstand. Art. 210—215.

Viertes Capitel. Anhang von Grundsätzen, die verfassungsmäßig festzusetzen sind. Art. 216—220.





Erster Hauptabschnitt.

Grundverfassung.

1.

Die Ausübung sämtlicher auf der freien Stadt Frankfurt haftender Hoheits- und Verwaltungsrechte, in ihrem weitesten Umfange, wird, wie ehedem, in die Hände des Raths niedergelegt, und von demselben, unter den verfassungsmäßigen Bestimmungen, Namens der freien Stadt verwaltet.

2.

Dem Rath, als dem Repräsentanten der Gemeinde, gegenüber steht, als dessen verfassungsmäßiges Gegengewicht und als der alleinige verfassungsmäßige Repräsentant der gesammten Bürgerschaft, der Bürgerausschuss. Er hat über der Festhaltung der Constitution zu wachen.

Der Umfang der Rechte und Gefugnisse, so wie der entsprechenden Obliegenheiten des Bürgerausschusses, ist theils durch die Kaiserlichen Resolutionen, theils durch gewärtigen Verfassungs-Entwurf bestimmt.

3.

Zu Fällen, worin der Bürgerausschuss verfassungsmäßig mitzuwirken hat, tritt, wenn sich die Ansichten des Raths und jene des Bürgerausschusses nicht vereinigen können, die oberste Entscheidung mittelst der Austräge ein.

Zweiter Hauptabschnitt.

Die Austräge.

4.

Die Austräge werden für jeden einzelnen Fall besonders gewählt.

5.

Ihre Zahl ist auf Sieben bestimmt.

6.

Ihre Wahl geschieht so, daß der Rath dem Bürgerausschuss, so wie dieser dem Rath, sieben Bürger, mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Stände der Bürgerschaft, vorschlägt, und aus den Vorgeschlagenen jedes Colleg drei Personen wählt.

Die also gewählten sechs Personen wählen unter sich, und zwar in ihrer ersten Sitzung, den Siebenen.

7.

Die Sieben wählen unter sich ihren Vorsitzer.

8.

Die Austräge müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen angehören, und entweder eingeborene Bürger seyn, oder wenigstens schon zehn Jahre im Bürgerverband gestanden und in Frankfurt gewohnt haben.

9.

Sie dürfen weder des Raths oder seiner verschiedenen Collegien, noch des Bürgerausschusses Mitglieder oder Ans gehörige seyn.

10.

Zum Behufe der Entscheidung erhalten sie sämmtliche Verhandlungen, und jeder Theil, der Rath und der Bürgerausschuss, übergiebt ihnen eine Darstellung der Sache.

Ihnen steht nur zu, sich der Ansicht, entweder des Raths oder des Bürgerausschusses, mit dem Erfolg anzuschließen, daß diejenige von beiden Ansichten, welcher sie beitreten, verfassungsmäßig das Uebergewicht über die andre erhält.

Eine eigene dritte Ansicht auszusprechen liegt außer den Gränzen ihrer Besugniß.

Dritter Hauptabschnitt.

Der Rath.

Erstes Capitel.

Der Rath im Allgemeinen und als höchstes städtisches Colleg.

Der Rath besorgt die ihm zustehende Ausübung aller Hoheits- und Verwaltungsrechte, (Art. 1.) theils in Pleno,

theils durch seine einzelne Collegien, mittelst verfassungsmässiger immerwährender Delegation an diese letztere.

13.

Das Verhältniß des Raths zu dem Bürgerausschuss bleibt im Wesentlichen das alte, und der Rath behält daher, gegenüber dem Bürgerausschusse, alle diesenigen Rechte, die er während der reichsstädtischen Periode gehabt hat; insoferne nicht gegenwärtiger Verfassungs-Entwurf Abänderungen festsetzt.

14.

Der Rath übt sonach die gesetzgebende Gewalt in civil- und criminalrechtlicher, so wie in policeilicher Hinsicht, ausschliessend aus.

15.

Der Rath ertheilt, wie bisher, das Bürgerrecht und den Weisassenzuschuß.

Die Bestimmungen, wem ein erworbenes Recht auf Annahme ins Bürgerrecht zustehé, bleiben die alten.

Die Befugniß das Bürgerrecht im Wege der Gnade zu ertheilen, verbleibt dem Rath in der Maassen, daß derselbe:

- 1) Ehrenbürger ernennt; ferner
- 2) Personen, die sich vorzügliche Verdienste um das Frankfurter Gemeinwesen erworben haben;
- 3) Männer, die zu Kirchen- oder Schul-Aemterie

uach Frankfurt berufen wurden und sich um das Bürgerrecht beworben, und.

4) solche Personen, die sich über ein einzubringendes Vermögen von wenigstens Fünfzehntausend Gulden des 24 Gulden Tüses glaubhaft ausweisen, — in das Bürgerrecht aufnehmen kann.

Zur Aufnahme in den Weisassenclub genügt ein einzubringendes Vermögen von wenigstens Zehntausend Gulden des 24 Gulden Tüses. Weisassenkinder unterliegen dieser Beschränkung nicht.

16.

Für den Rath gehören, als keine Delegation an die einzelnen Collegien gestattend, (Art. 12.) nachfolgende Gesenstände:

- 1) die auswärtigen Verhältnisse und die Repräsentation der freien Stadt gegen benachbarte Staaten und hohe Fremde;
- 2) alle Verlebungen der Constitution;
- 3) die Prüfung der Gründe, weswegen der engere Rath (Art. 22.) sich mit dem Bürgerausschuss nicht versöhnen kann, in Sachen, die zur Entscheidung der Austräge geeignet sind, bevor sie zu deren Entscheidung gestellt werden;
- die Vorschläge von Austrägen an den Bürgerausschuss, so wie die Wahl aus den von letztern vorgeschlagenen;
- die Darstellung der Sache an die Austräge;

- 4) alle Gesetzgebungsfälle, ingleichen die Ertheilung von Privilegien;
- 5) alle wichtigeren Gnadsachen, namentlich die Ernennung von Ehrenbürger und die Ertheilung des Bürgerrechts als Belohnung ausgezeichneter Verdienste um das Frankfurter Gemeinwesen;
Die Ertheilung rechtlicher Befreiungen im Wege der Gnade, z. B. der im Wege der Gnade nachgesuchten Moratorien u. dgl.

Die Ertheilung von Erlassen, Abolitionen, Milderungen peinlicher Strafen, im Wege der Gnade;

- 6) alle Gegenstände hoher Policei;
- 7) die obere Aufsicht über die Gerichts- und administrative Behörden, namentlich:
die Klagen über versagte Justiz, gegen das Appellations-Gericht (Art. 61.) und
die Amts-Entsezungen;
- 8) die Wahlen von Rathsgliedern und wichtigen Bediensteten; (Art. 197) ingleichen die Aemterwahlen;
- 9) die Bestätigung wichtiger peinlicher Urtheile. (Art. 90.)

17.

Der Rath besteht aus
einem Stadt-Schultheissen;
acht und zwanzig Senatoren, und
vierzehn Rathssverwandten zweiter Classe.

18.

Der Stadtschultheis führt den Vorsitz, und das Directorium bei den Plenarsitzungen des Raths.

19.

Er ist beständiger Referent oder Correferent in allen bei dem Rath vorkommenden Sachen; und hat die erste Stimme.

20.

Seine Stimme, wie überhaupt die Stimme jedes Vorsitzenden in jedem Colleg, wird im Fall eintretender Stimmengleichheit, für zwei Stimmen gerechnet.

21.

Nächst dem Stadtschultheis stimmen in den Plenarsitzungen des Raths:

1. der ältere Bürgermeister,
2. der jüngere Bürgermeister,
3. die fernern 26 Senatoren, nach dem Alter ihrer Rathsstellen,
4. die 14 Rathsverwandte zweiter Classe, nach dem Alter ihrer Rathsstellen.

22.

In Hinsicht derjenigen Geschäfte, welche nicht vor dem gesammten Rath behandelt werden, theilt sich der Rath in zwei Hauptabtheilungen,

die Gerichtsstellen, welchen die Gerechtsame-Pflege,
und

den engern Rath, oder den Regierungs- und Verwaltungs-Rath, welchem die nicht nach Art. 16 an den gesammten Rath gehörigen Regierungs- und Verwaltungsgegenstände, mittelst fort dauernder verfassungsmässiger Delegation, übertragen sind.

Zur Unterscheidung vom engern Rath wird der Rath auch der große Rath genannt.

23.

Die Zahl der Senatoren, welche die Gerichtsstellen, namentlich: das Appellations- und Criminalgericht, und das Stadtgericht bilden, wird auf vierzehn bestimmt.

24.

Sie müssen sämmtlich Rechtsgeslehrte seyn, und die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

25.

Die übrigen vierzehn Senatoren, mit dem Stadtschultheis an ihrer Spitze, und mit den vierzehn Rathsverwandten zweiter Classe, bilden den engern Rath.

26.

Sie bestehen aus Mitgliedern der Geschlechter, aus Graduirten und aus angesehenen Kaufleuten und Rentnern.

27.

Von den vierzehn Rathsverwandten zweiter Classe werden

Zwölf aus allen Arten dermalen zünftiger Bürger, und
Zwei aus solchen nicht zünftigen Bürgern gewählt,
welche nicht zu den im vorhergehenden Artikel genannten
Bürgerklassen gehören.

28.

Unter den Rathsverwandten zweiter Classe dürfen nie
mehr als zwei derselben Zunft angehören.

29.

Alle Rathsstellen werden lebenslänglich bekleidet.

30.

Alle Mitglieder des Raths müssen einer der drei
christlichen Haupt-Confessionen zugethan seyn, und der
Rath, insonderheit der engere Rath, muss Mitglieder aller
drei Confessionen in sich begreifen.

Bei den Vorschlägen zu Wahlen, und bei den Wah-
len selbst, wird nicht auf die Confession, sondern auf die
Tüchtigkeit des zu Wählenden gesehen.

31.

Alle Mitglieder des Raths müssen eingeborene Bürz-
ger seyn.

32.

32.

Kein Mitglied des Naths darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten haben.

33.

Ausschluß wegen Verwandtschaft findet nur innerhalb der Gerichtsstellen, jedoch durchgreifend durch beide Instanzen und innerhalb des engern Naths, statt.

Die Verwandtschaft mit einem Mitgliede des engern Naths schließt Niemand von den Gerichtsstellen aus, und umgekehrt.

34.

Die Bestimmungen über die Grade der eine Ausschließung herbeiführenden Verwandtschaft bleiben die alten in den kaisersl. Resolutionen festgesetzten.

35.

Tritt bei Wahlen im versammelten großen Nath eine Collision von Verwandten ein, so nimmt derjenige von ihnen Abtritt, welcher das jüngere Nathsglied ist.

36.

Bei Wahlen, die der große Nath vornimmt, müssen alle Nathsglieder eingeladen werden, und wenigstens zwei Drittheile derselben versammelt seyn.

37.

Der Stadtschultheis wird aus der Mitte sämtlicher Senatoren von dem großen Rath per scrutinium gewählt.

38.

Die Besetzung der Stadtschultheißenstelle muss binnen 24 Stunden, von der Erledigung an, bewerkstelligt werden.

39.

Bei Erledigungen in dem Rathre tritt dasjenige Colleg, innerhalb dessen die Erledigung zunächst vorgefallen, also entweder eine der Gerichtsstellen, oder der engere Rath, sogleich nach Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage der Erledigung gerechnet, zu einem per scrutinium zu machenden Vorschlag von drei Personen an den großen Rath, zusammen.

Der Vorschlag gelangt sofort an den Stadtschultheißen, als Präsidenten des großen Rathes, welcher ihn sogleich denselben Collegien, welche bei dem Vorschlage nicht mitgewirkt haben, durch ihre Directorien, den Rathsverwandten zweiter Classe aber durch den Altesten unter ihnen, eröffnet.

Nach Ablauf von acht Tagen tritt der große Rath zusammen, und die Wahl wird per scrutinium vorgenommen.

40.

Ein bei einer der Gerichtsstellen angestellter Senator

kann, wenn er will, und der Vorschlag und die Wahl ihn trifft, in den engern Rath übergehen.

Umgekehrt kann, unter gleichen Voraussetzungen, ein Senator des engern Raths zu einer Gerichtsstelle übergehen.

41.

Bei dem Vorschlage zur Wahl der Senatoren des engern Raths haben die Rathsverwandten zweiter Classe nicht mitzuwirken; wohl aber wirkt der gesamme engere Rath bei Vorschlägen zur Wahl von Rathsverwandten zweiter Classe mit.

42.

Die alten Privilegien der beiden Geschlechter, in Hinsicht ihrer Ansprüche auf Rathsstellen, werden dahin bestimmt:

1. daß in die Gerichtsstellen ein Minimum von überhaupt zwei Mitgliedern der adelichen Ganz-Erbshaft von Alten-Limpurg, und einem Mitgliede der Gesellschaft Franenstein, aufzunehmen ist, in soferne bei den vorhandenen Mitgliedern dieser Gesellschaften, die in Art. 24 vorgeschriebenen Eigenschaften sich vorfinden;

2. daß das gleiche Minimum beider Gesellschaften unter die Senatoren des engern Raths aufzunehmen ist.

43.

Wenn diese Minima nicht vollständig sind, und sich aus demjenigen der Geschlechter, dessen Minimum zu ers-

gänzen ist, nur zwei taugliche Candidaten, oder nur ein einziger, vorfinden sollten, so wird im ersten Falle der Vorschlag in den großen Rath von dem vorschlagenden Colleg auf jene zwei Personen beschränkt; im letztern Falle wird dem Einzigen noch eine andere nicht zu den Geschlechtern gehörige Person im Vorschlage beigesfügt, und der Rath lässt unter beiden Vorgeschlagenen die Augeln entscheiden.

Zweites Capitel.

Die Gerichtsstellen.

Erster Titel.

Von den Gerichtsstellen überhaupt.

44.

Die Gerichtsstellen verwahren die Gerechtigkeit, Pflege, unabhängig von dem Rath, kraft verfassungsmässiger immerwährender Delegation dieses Hoheits- und Verwaltungsrechts an dieselben.

45.

Es finden für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten drei, für peinliche zwei Instanzen statt.

46.

Das Gericht erster Instanz heißt das Stadtgericht.

An das Stadtgericht gehören, ohne daß ein privilegiertes Gerichtestand der Personen oder der Sachen gestattet wird, alle Civilstreitigkeiten.

Nur die Concurrensachen, insofern sich die Activmassen höher denn tausend Gulden des 24 Guldenfußes stellen, werden auenahmeweise an das Appellationsgericht (Art. 51) verwiesen.

47.

An dasselbe gehören auch die protestantischen Ehestreitigkeiten, nach den unten im Art. 82 ff. ausgedrückten Bestimmungen.

48.

Das Stadtgericht ist zugleich die obervormundschaftliche Behörde, vorbehaltlich des Recurses an das Appellationsgericht.

49.

Dem Stadtgericht ist das Hypothekenwesen zunächst untergeordnet.

50.

Das Stadtgericht entscheidet ohne Appellation bis auf den Betrag von zwei hundert Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhle, in Partheisachen, und wo keine fortdauernde Beschwerde ist.

51.

Das Gericht zweiter Instanz in Bürgerlichen, und erster Instanz in peinlichen Rechtsfällen, ingleichem in den ihm nach Art. 46 zugewiesenen Concurrensachen, heißt das Appellationsgericht und Criminalgericht.

52.

An dasselbe gelangen die Appellationen von dem Stadtgerichte, in soferne der Gegenstand nach Art. 50 eine Appellation zuläßt.

53.

Bei demselben kann eine Acten:Versendung zum Verhufe der zu concipirenden Sentenz, auf Verlangen einer oder der andern Parthei, und auf deren Kosten, bewilligt werden.

54.

Gegen die Urtheile des Appellationsgerichtes in Bausachen und andern Sächen, die vermöge der früheren Privilegien der Gerichtsharkeit der höchsten Kaiserlichen und Reichs:Gerichte entzogen waren, findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

55.

In allen andern Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann das weitere Rechtsmittel der Revision gegen die Ausprüche des Appellationsgerichtes, ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes, alsdann ergriffen werden, wenn

der Ausspruch desselben von jenem des Stadtgerichtes abweicht.

56.

In bürgerlichen Rechtsfällen, wo der Ausspruch des Appellationsgerichts mit jenem des Stadtgerichts übereinstimmt, kann nur alsdann gegen den Ausspruch des Appellationsgerichtes das weitere Rechtsmittel der Revision ergriffen werden, wenn die revisible Summe von fünfzehn hundert Gulden des 24. f. Fuses im Hauptstuhl in Partheisachen vorhanden ist, oder eine fort dauernde Beschwerde vorliegt.

57.

Als Surrogat der dritten und obersten Instanz in bürgerlichen, und der zweiten und obersten Instanz in peinlichen Rechtsfällen, tritt die Versendung der Acten an eine deutsche Juristen-Facultät, zum Behufe der Revision ein.

Die Juristen-Facultät, an welche die Acten zum Behufe der Revision eingesendet werden, hat im Namen des Appellationsgerichtes oder in peinlichen Fällen des Criminalgerichts zu sprechen.

58.

Die Prozeßleitung bis zum Actenschluß fällt dem Appellations- und Criminalgerichte anheim.

59.

Auf dem nämlichen Wege der Versendung an eine deutsche Juristen-Facultät werden auch alle Nichtigkeitsklagen verhandelt.

60.

So oft die Gerichte Anlässe zu Gesetzgebungs-Vorschlägen (Art. 16, 4) oder andere das gemeine Beste bezielen den, mit der Gerechtigkeitspflege in Verbindung stehenden Anträgen finden, sind sie verpflichtet, ihre Vorschläge und Anträge an den großen Rath berichtlich gelangen zu lassen.

61.

Klagen wegen verweigerter Gerechtigkeitspflege gegen das Stadtgericht, werden bei dem Appellationsgerichte, gegen letzteres bei dem großen Rath (Art. 16, 7) angestellt.

62.

Bei Erledigungen der Präsidenten- und Directorial-Stellen der Gerichte, schlägt jedes der beiden Gerichte, in welchem gerade die Erledigung vorfiel, aus seiner eigenen Mitte dem großen Rath zwei Personen vor, aus welchen der große Rath Einen per scrutinium wählt.

Dieser Vorschlag geschieht, bevor die durch den Abgang des Präsidenten oder Directors zugleich erledigte Rathsstelle besetzt wird.

63.

Die Stellen der Gerichts-Vorsitzer und Räthe werden auf Lebenslang erheilt.

S w e i t e r T i t e l.

D a s S t a d t g e r i c h t.

64.

D a s S t a d t g e r i c h t besteht aus
einem mitarbeitenden Director, und
acht Näthen.

65.

Als protestantisches Ehegericht muß es mit einer hinreichenden Anzahl protestantischer Mitglieder versehen seyn.

66.

Zwei Näthe des Stadtgerichts besorgen, als Curatessäthe, die Geschäfte des ehemaligen Curatelamts.

Sie haben kein anderes Geschäft neben diesem.

Bei schwierigen Rechnungsfällen können sie einen Rechnungskundigen anziehen.

67.

Dem Stadtgericht sind sechs Handlungsbefürpher zugeordnet, von welchen in allen Handlungssachen zwei mitverathender Stimme zugezogen werden.

68.

Die Handlungsbefürpher werden aus der Mitte des

Händelsraubes durch den Handlungsvorstand (Art. 210) dem großen Rath zur Ernennung vorgeschlagen, und von Letzterm ernannt und in Pflichten genommen.

69.

Von ihnen gehen jährlich zwei ab, die jedoch wieder neu gewählt werden können.

70.

Sie haben die Befugniß, ihr Gutachten schriftlich zu den Acten zu geben.

Wenn von einem Beschlusse, bei dessen Auffassung sie zugezogen worden, appellirt wird, so sind sie verpflichtet es zu thun, damit ihr Gutachten dem Appellationsgerichte bekannt werde.

71.

Sie stehen mit den Gerichtsräthen, als solchen, in gleichem Range, und schließen sich, so oft das Gericht als besonderes Colleg solenn auftritt, an dasselbe an.

72.

Das Stadtgericht bestellt aus seiner Mitte einen Commissarius zu repentina Fällen und zu Fällen die mündlich zum Protocoll zu verhandeln sind.

73.

Dieser Commissarius muß zwar beständig vorhanden

seyn, aber nicht gerade aus der nämlichen Person bestehen.

74.

Er erkennt über Besitzstand, Arrest und Verbot Sachen und dgl. und in allen repentinien Fällen provisorisch, vorbehältlich der Bestätigung des Gerichts, trifft die nöthigen Sicherheits-Maßregeln u. s. w.

75.

Er erkennt in andern Sachen, wenn der Streitgegenstand nicht den Betrag von Sechs und dreißig Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl übersteigt, und zwar ohne Provocation.

76.

Sind diese im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen Handlungssachen, so hat er, wenn die Partheien es verlangen, zwei Handlungshilfer zuzuziehen.

77.

In Fällen, wo der Streitgegenstand den Betrag von Sechs und Dreyzig Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl übersteigt, giebt er das geschlossene Protocoll an das Gericht ab.

78.

Ganz geringfügige Rechtsstreitigkeiten werden, wie chedem, in sofern die Partheien Leute geringen Standes sind, der Entscheidung des Oberstrichters überlassen.

Von seiner Entscheidung wird an den Commissarius des Stadtgerichts provocirt.

79.

Die übrigen Functionen des Oberstrichters und seine Verhältnisse zu beiden Gerichtsstellen bleiben die nämlichen, welche sie während der großherzogl. Regierung bis zu Ende des Jahres 1812 waren.

80.

Mit dem Commissarius des Stadtgerichts steht in Hinsicht der Landstreitigkeiten der Landamtmann in gleicher Linie der Competenz.

81.

Der Landamtmann, als Justizbeamter (Art. 218.) ist dem Stadtgerichte unmittelbar untergeordnet.

82.

Unter protestantischen Ehescheidungssachen werden solche Ehescheidungssachen verstanden, bei welchen beide Streittheile oder einer derselben einer der beiden protestantischen Confessionen angehören.

Nur in solchen ist das Stadtgericht, als protestantisches Ehegericht, competent.

83.

Entscheidungsklagen, bei welchen beide Theile katholisch

lisch sind, werden nicht angenommen, sondern müssen so gleich, als für die erzbischöf. Diöcesal-Gerichte gehörig abgewiesen werden.

84.

In protestantischen Ehescheidungs-Klagsachen treten die katholischen Mitglieder des Stadtgerichts ab.

85.

Wenn eine Ehescheidungs-Klage, worin das Stadtgericht, als protestantisches Ehegericht, competent ist, erhoben wird, so ist zuerst, insofern beide Theile anwesend sind, ein Vergleichs-Versuch zwischen den persönlich vorzuladenden Parteien anzustellen.

86.

Bei diesem Vergleichs-Versuche ist, wenn beide Theile protestantischer Confession angehören, einer der geistlichen Consistorialräthe dieser Confession (Art. 137, 140.) zuzuziehen.

Wenn beide Theile verschiedenen protestantischen Confessionen angehören, so sind zwei geistliche Consistorialräthe, von der Confession eines jeden Theiles einer, zuzuziehen.

Ist einer der streitenden Theile katholisch und der andere Theil protestantisch, so wird ein geistlicher Consistorialrath von der Confession des Letztern zugezogen, und der katholische Theil muss ein Zeugniß seines Geistlichen bei bringen, daß dieser ihn zur gütlichen Besiegung ernstlich ermahnt habe.

87.

In protestantischen Ehescheidungssachen werden bei allen Interlocutoren, welche Einfluß auf die vereinstige Definitive haben können, ingleichem bei den Definitiv-Erkenntnissen selbst, zwei Geistliche mit decisiven Stimmen, vom Stadtgerichte zugezogen.

88.

Diese Geistlichen sind, wenn beide Theile derselben protestantischer Confession angehören, oder einer derselben katholisch ist, die beiden geistlichen Consistorialräthe der Confession beider Theile, oder des protestantischen Theils.

Wenn beide Theile Protestanten, aber von verschiedener Confession sind, so wird von den geistlichen Consistorialräthen einer jeden der beiden protestantischen Confessionen einer zugezogen.

Dritter Titel.

Das Appellations- und Criminalgericht.

89.

Das Appellations- und Criminalgericht besteht aus einem mitarbeitenden Präsidenten und vier Räthen.

Derselben ist der Criminalrath, als Untersuchungsrichter, in peinlichen Fällen, untergeordnet.

90.

Wichtigere peinliche Urtheile werden dem großen

Rath vor ihrer Vollstreckung zur Bestätigung vorgelegt.
(Art. 16, 9.)

91.

Bei protestantischen Ehescheidungsfällen, die in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangen werden, wenn mehr als zwei katholische Mitglieder im Appellationsgerichte vorhanden sind, die geschlossenen Aeten, zum Besuch der zu concipirenden Sentenz, an eine protestantische deutsche Juristen-Facultät gesendet.

Sind nur zwei Mitglieder des Appellationsgerichts katholisch, so nehmen diese an der Entscheidung keinen Anteil.

Drittes Capitel.

Der engere Rath.

Erster Titel.

Von dem engern Rath im Allgemeinen,
und als Collegium.

92.

Dem engern Rath ist die beständige Führung und Leitung aller nicht dem großen Rath vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungszweige (Art. 16) durch verfass-

sungsmässige immerwährende Delegation des großen Rathes, und unter dessen oberster Aufsicht, übertragen.

93.

Der engere Rath besorgt die ihm übertragenen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte theils in pleno, theils mittelst der einzelnen Regierungs- und Verwaltungämter.

94.

Für den gesamten engern Rath gehören:

1) die Publica, in so weit sie nicht dem großen Rath vorbehalten sind, oder in den besondern Geschäftskreis der einzelnen Aemter einschlagen;

2) die Wahlen und Ernennungen solcher Bediensteten im Regierungs- und Verwaltungsfache, welche nicht entweder ihrer Wichtigkeit wegen dem großen Rath vorbehalten, (Art. 16, 8.) oder ihrer Unbedeutsamkeit wegen den einzelnen Aemtern oder Stellen überlassen sind, (Art. 194).

3) die Bürgerrechts- und Weisassenschutz-Gesuchsfachen im Wege des Rechts, so wie jene im Wege der Gnade, in so weit letztere nicht dem großen Rath vorbehalten sind;

4) die Oberaufsicht über die öffentlichen milden Stiftungen; (Art. 201 ff.)

5) die Aufsicht über die sämmtlichen Regierungs- und Verwaltungämter, und die übrigen untergeordneten Stellen und Beamten.

95.

95.

An den gesammten engern Rath gelangen die Berufungen von den Entscheidungen der sämmtlichen Regierungs- und Verwaltungsstellen, in so ferne sich dieselben nicht zur rechtlichen Entscheidung durch die Gerichte eignen. (Art. 130 ff. 151 ff.)

96.

An den gesammten engern Rath gelangen von sechs Monaten zu sechs Monaten erschöpfende allgemeine Berichte aller einzelnen Aemter, welche eine Uebersicht der Lage der diesen Aemtern auvertrauten öffentlichen Angelegenheiten gewähren.

97.

Damit der große Rath in ununterbrochener Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten erhalten; und zu zweckmäßigen Verfügungen für die Zukunft veranlaßt werden möge, erläßt der engere Rath von sechs Monaten zu sechs Monaten an den großen Rath einen allgemeinen Bericht, welcher eine Uebersicht über die Lage der wichtigern und für das gemeine Wesen besonders erheblichen, dem engern Rath verfassungsmäßig übertragenen öffentlichen Angelegenheiten gewährt. (Art. 46, 7.)

98.

In ökonomischen und andern in den Geschäftskreis des engern Raths fallenden und eine Mitwirkung des Bürg-

gerausschusses verfassungsmässig erfordernden Geschäften, hat der engere Rath mit dem Bürgerausschuss zu conferiren. (Art. 120, 6.)

99.

Können sich in den im vorstehenden Artikel bezeichneten Fällen die Ansichten des engern Raths mit jenen des Bürgerausschusses nicht vereinigen, so übergiebt der engere Rath die Sache zur Prüfung an den großen Rath. (Art. 16, 3.)

100.

In den Plenarsitzungen des engern Raths führt der Stadtschultheis das Directorium und die erste Stimme.

101.

Die Rathsverwandten zweiter Classe wohnen den Sitzungen des engern Raths nur dann bei, wenn Wahlvorschläge, bei welchen sie verfassungsmässig mitzuwirken haben (Art. 41.) vorkommen; außerdem aber nur dann, wenn der engere Rath ihren Zutritt nöthig findet, und sie besonders berufen werden.

102.

Nächst dem Stadtschultheissen stimmen im engern Rath

1) der ältere Bürgermeister,

2) der jüngere Bürgermeister,

3) die ferneren zwölf Senatoren, nach dem Alter ihrer Rathsstellen,

4) die vierzehn Rathesverwandte zweiter Classe, in so fern sie zugegen sind (Art. 104) nach dem Alter ihrer Rathesstellen.

103.

Der Stadtschultheis ist Referent in allen beim engern Rath vorkommenden und nicht einem besondern Amte anvertrauten Sachen; wohin auch die Berufungssachen gegen die Verfügungen eines einzelnen Amtes (Art. 95) gehören.

104.

Bei solchen Sachen kann er einen Senator als Correferenten bestellen.

105.

In Sachen, die einem besondern Amte anvertraut sind, ist der mit dem Amte beauftragte Senator, oder wenn mehrere Senatoren zugleich mit dem nämlichen Amte beauftragt sind, einer derselben Referent, und der Stadtschultheis Correferent.

Zweiter Titel.

Von den besondern Aemtern.

Erster Abschnitt.

Von den Regierungs- und Verwaltungsaemtern überhaupt.

106.

Nachstehende Regierungsgegenstände sind der unmittel-

baren Leitung und Aufsicht besonderer Aemter anvertraut:

das städtische Militärwesen,

das Bürgermilitärwesen,

das Policeiwesen,

das Handlungs- und Gewerbwesen,

das Kirchenwesen und der Cultus,

das Schulwesen und die literarische Institute.

107.

Die Aemter, welchen die unmittelbare Leitung dieser Regierungsgegenstände anvertraut ist, sind:

- 1) das ältere Bürgermeisteramt, (Art. 118 ff.)
- 2) das jüngere Bürgermeisteramt, (Art. 121 ff.)
- 3) das Scholarchat, (Art. 132 ff.)

108.

Die Finanzverwaltung umfasst nachstehende Gegenstände:

die Erhaltung und möglichste Verbesserung des städtischen Gemeindevermögens;

der Taxen und Negalien;

die Regulirung der indirekten und directen Abgaben, nach Vorschrift der darüber bestehenden Gesetze;

die wirkliche Einnahme der auf solche Weise festgesetzten und erwachsenden Einkünfte;

die Bezahlung aller ständigen Ausgaben; ingleichen aller unständigen, nach Maasgabe besonderer Anweisungen;

die Vergütung der Schulden und deren allmähliche Tilgung;

das allgemeine Rechnungswesen, dessen Revision und Justification, (Art. 185.)

109.

Für die wirkliche Verwaltung theilen sich alle finanziellen Geschäfte in vier Hauptzweige;

die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, (Art. 158 ff.)

die Verwaltung der sämtlichen Hoheitsrenten, (Art. 160 — 164.)

das Cassenwesen, (Art. 165 ff.)

die Besorgung der dem Gemeinwesen zur Last fallenden Aushaffungen und Unternehmungen, (Art. 169 ff.)

110.

Die unmittelbare Leitung der im vorstehenden Artikel benannten Verwaltungszweige, und die Aufsicht über die mit einem jeden derselben verknüpften Recepturen, ist, da die Verwaltung der sämtlichen Hoheitsrenten sich füglich in zwei Lemter trennen lässt, in die Hände von fünf Verwaltungämtern niedergelegt. Diese sind:

- 1) das Forst- und Domäneamt, (Art. 158 ff.)
- 2) das Steuer- und Rentenamt, (Art. 160 ff.)
- 3) das Tax- und Regalienamt, (Art. 163 ff.)
- 4) das Rechneiamt, (Art. 165 ff.)
- 5) das Bau- und Verpflegamt, (Art. 169 ff.)

111.

Sämmtliche in den Artikeln 107 und 110 benannten Aemter sind einem oder mehreren Senatorn übertragen.

112.

Denselben sind, nach Erfordernis des Bedürfnisses, Rathesverwandte zweiter Classe beigeordnet, deren Wirkungskreis sich bei den Verwaltungsämtern zunächst auf das ihnen anvertraute Cassenwesen bezieht.

113.

Zu denjenigen Aemtern, die eine Mitwirkung des Bürgerausschusses verfassungsmässig erfordern, sind bürgerliche Ausschusseputirte, nach Erfordern des Bedürfnisses, durch den Bürgerausschuss beigeordnet.

114.

Zur Gesammtbesetzung aller in Art. 107 und 110 benannten Aemter wird von 3 Jahren zu 3 Jahren aufs neue geschritten.

115.

Die Aemterwahlen geschehen per scrutinium durch den grossen Rath. (Art. 16, 8.)

116.

Der von einem Amte abtretende Senator oder Rathesverwandte zweiter Classe kann sogleich zu demselben Amte wieder gewählt werden.

117.

Der zu einem Amt gewählte Senator oder Rathesverwandte zweiter Classe muß das ihm zugewiesene Amt annehmen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von den einzelnen Regierungs- und Verwaltungsämtern insbesondere.

E r s t e A b t h e i l u n g.

D i e R e g i e r u n g s ä m t e r.

E r s t e U n t e r a b t h e i l u n g.

D a s ä l t e r e B ü r g e r m e i s t e r a m t.

118.

Das ältere Bürgermeisteramt ist einem Senator aus vertraut, welcher, so lange er im Amt steht, den Titel älterer Bürgermeister führt.

119.

Er hat im großen Rath (Art. 21) und im engern Rath (Art. 102) den Rang und die Stimme zunächst nach dem Stadtschultheissen.

120.

Sein amtlicher Wirkungskreis umfaßt nachfolgende Geschäfte:

1) Er erbricht die an die Stadt einlaufenden Schreiben, und giebt sie an die einschlagenden Behörden, also die Publica an den Stadtschultheißen (Art. 94) ab.

2) Unter ihm steht die Leitung des städtischen Militärwesens und des Bürgermilitärwesens, (Art. 106.)

3) Er hat die Bürgerrechts- und Besessenschutz-Geschäftsachen einzuleiten, zu welchem Ende ihm ein Rathssenior zweiter Classe beigeordnet ist; die instruirten Sachen giebt er an den Stadtschultheißen ab, (Art. 16, 5. 94, 3.)

4) Er verpflichtet die neu aufgenommenen Bürger und Besessen;

5) Er hat die executive Gewalt, so weit sie in den Grenzen seines Amtes liegt, und auf Requisition anderer Stellen;

6) Er conferirt Namens des eignen Rathses mit dem Bürgerausschuss. (Art. 98.)

S e c o n d a r e U n t e r a b t h e i l u n g .

D a s j ü n g e r e B ü r g e r m e i s t e r a m t .

121.

Das jüngere Bürgermeisteramt ist einem Senator übertragen, der, so lange er im Amte steht, den Titel jüngerer Bürgermeister führt.

122.

Er hat im großen Rath (Art. 21) und im engeren Rath (Art. 102) den Rang und die Stimme zunächst nach dem ältern Bürgermeister.

123.

Ihm sind zwei Senatoren und zwei Rathssverwandte zweiter Classe zu seinem Amte beigeordnet.

Bei der Wahl der letzteren ist besonders auf einen Feldverständigen Rücksicht zu nehmen.

124.

Sein amtlicher Wirkungskreis umfaßt:

- 1) das gesamme Policeiwesen für Stadt und Gebiet, so weit es nicht (Art. 16, 6.) dem großen Rath vorbehalten ist; mit Inbegriff der Handels- und Handwerks- und Gewerbs-Policei, wohin auch die Hafens- und Fuhr-Policei gehört (Art. 106.)
- 2) Das Handlungs-, Handwerks- und Gewerbwesen; (Art. 106.)
- 3) Die executive Gewalt innerhalb der Gränze seines Amtes und auf Requisition anderer Stellen.

125.

Zum Policei-Amt sind ihm, wegen der dabei vorkommenden ökonomischen Gegenstände, bürgerliche Ausschuß-Deputirte beigeordnet.

Diese haben zugleich bei Festsetzung sämmtlicher Bivualien und andern Taxen mit berathender Stimme mitzuwirken.

126.

Für die Feldpolicei hat er einen der ihm beigegebenen Senatoren und einen der ihm beigegebenen Rathssverwands-

ten zweiter Classe, wo möglich einen Feldverständigen, besonders zu bestimmen.

127.

Ihm ist für die Feldpolizei ein Geometer beigegeben.

Dieser hat zugleich dem Hypothekenbuchführer in vor kommenden Fällen mit Hülfe an Handen zu gehen.

In wichtigen Handlungssachen und Handlungs-Polizeisachen, besonders bei neuen dahin gehörigen Einrichtungen, z. B. Frachtregulative, hat sich der jüngere Bürgermeister mit dem Handlungs-Worstand in Verbindung zu setzen und von diesem ein Gutachten einzufordern.

129.

Die Berufung von policeilichen Strafverfügungen geht an den engern Rath.

130.

In gemischten Policeifällen, wobei Rechte der Parteien zur Sprache kommen, wird der Policeipunkt wo möglich getrennt und die Rechte der Parteien werden zur Entscheidung an die Gerichte verwiesen.

131.

Ist der Policeipunkt in gemischten Policeifällen mit dem Rechte der Parteien so verwickelt, daß derselbe davon nicht wohl getrennt werden kann, so hat zwar das Policeiamt das Recht, die allenfalls erforderlichen Sicherheits-

Maßregeln für die endliche Befolgung seines Ausspruchs zu nehmen, die Sache selbst aber wird an die Gerichte zur Entscheidung verwiesen.

Dritte Unteratheilung.

Das Scholarchat.

132.

Das Scholarchat besteht aus

- 1) drei Senatoren der drei Confessionen, unter diesen darf der Stadtschultheis seyn;
 - 2) sechs Geistlichen, aus jeder Confession zwei.
- Der große Rath ernennt dieselben.
- 3) Drei Bürgern der drei Confessionen.

Diese ernennt der große Rath auf Vorschlag des Bürgerausschusses, welcher letztere zu diesem Ende dem engern Rath drei Bürger aus jeder der drei christlichen Confessionen aus der Reihe der gesammten Bürgerschaft vorzuschlagen hat.

133.

Der älteste der drei zum Scholarchat deputirten Senatoren, oder, wenn der Stadtschultheis darunter ist, der Stadtschultheis ist Director des Scholarchats.

134.

Dem Scholarchat ist anvertraut:

- 1) Die Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und des Cultus (Art. 106.) und zwar:

a) Die Ausübung des dem engern Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen Rathes in seinen meisten Punkten übertragenen Hoheitsrechtes circa sacra; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engern Rathes.

Hierher gehört auch die mittelbare oder unmittelbare Aufsicht über die Kirchenfonds.

Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

Die Aufsicht über das Begräbniswesen, so weit es nicht der Policei aneignet.

b) Die Ausübung des dem engern Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen Rathes in seinen meisten Punkten übertragenen Hoheitsrechtes des Summi episcopatus in Angelegenheiten des protestantischen Kirchenwesens und Cultus; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engern Rathes.

2) Die Leitung und Aufsicht über das Schulwesen und die literarischen Institute (Art. 106.)

Dieser Geschäftszweig des Scholarchats umfasst neben der

Aufsicht über die sämmtlichen öffentlichen Schulanstalten, auch die

Aufsicht über die Privatinstitute. Er begreift die

Aufsicht über die jüdischen Schulanstalten; das Stipendienwesen;

die mittelbar oder unmittelbar zu führende Aufsicht über die Schulfonds;

Die Oberaufsicht und Inspection über literarische An-

stalten, namentlich über die öffentlichen Bücher-, Kunst- und andere hierher gehörigen Sammlungen.

135.

In den Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und Cultus beziehen, sind die drei zum Scholarchat gehörigen Bürger von der Mitwirkung ausgeschlossen:

In allen Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute beziehen, stehen sie den übrigen Mitgliedern des Scholarchats gleich.

136.

In Kirchen- und Cultussachen theilt sich das Scholarchat in drei Sectionen, die lutherische, katholische und reformirte.

137.

Die lutherische Section heißt das lutherische Consistorium.

Dieses besteht aus dem lutherischen Senator als Director,

den beiden lutherischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats, und

zwei lutherischen Senatoren, welche ihm der große Rath als Beisitzer beordnet.

138.

Das lutherische Consistorium ist zugleich der verfass-

sungsmässige Repräsentant und Vorstand der lutherischen Gemeinde.

139.

Unter demselben steht das lutherische Prediger-Ministerium.

140.

Die reformirte Section heißt das reformirte Consistorium.

Dieses besteht aus dem reformirten Senator als Director und

den beiden reformirten geistlichen Mitgliedern des Scholarchats.

141.

Unter dem reformirten Consistorium stehen die Vorsteher und Altesten der beiden reformirten Gemeinden, als die verfassungsmässigen Repräsentanten dieser Gemeinden, welche daher nur mittelst dieses Consistoriums mit dem eignen Rath in Verbindung stehen.

142.

Die katholische Section besteht aus dem katholischen Senator als Director, und

den beiden katholischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats.

143.

Unter der katholischen Section des Scholarchats steht der katholische Gemeinde-Vorstand.

In ihrem Geschäftskreis fällt die Verwaltung des Rechts circa sacra in katholischen Kirchen; und Cultus- sachen, so weit dieses Hoheitsrecht dem Scholarchat anzvertraut ist.

144.

Die katholische Section des Scholarchats steht zugleich, als präparatorische Stelle, mit der erzbischöflichen Diöcesalbehörden in Verbindung.

145.

Die von den verschiedenen Gemeinden, oder deren verfassungsmäßigen Repräsentanten (Art. 138. 141. 143.) zu bewerkstelligenden Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Stellen und Kirchendienste in der Stadt und auf dem Lande gelangen von den Sectionen des Scholarchats an den engern Rath.

146.

Die Vorschläge zu Geistlichen giebt der engere Rath an den großen Rath ab, welchem die Ernennung darseben vorbehalten ist. (Art. 16, 8.)

Die Ernennungen zu den übrigen Kirchendiensten geschehen durch den engern Rath.

Bei den Katholiken treten hier überall die erforderlichen Rücksichten auf die Gerechtsame der erzbischöflichen Diöcesalbehörde ein.

147.

Zu Kirchen- und Cultussachen, die mehrere oder alle Confessionen auf gleiche Weise angehen, treten die verschiedenen oder alle Sectionen des Scholarchats zusammen.

148.

Bei der Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute bilden die zwölf Mitglieder des Scholarchats (Art. 132.) ein Collegium, unter welches die einzelnen Referate, und die unmittelbaren Special-Inspektionen der einzelnen Schulanstalten und andern Institute zweckmäßig vertheilt werden.

149.

Die Vorschläge zu Schulstellen und zu Vorstehern der literarischen Institute macht das Scholarchat.

Diese Vorschläge gelangen an den engern Rath, welcher sie, wenn es sich von Ernennung der Directoren der öffentlichen Schulanstalten, der öffentlichen Bibliothekaren, der ordentlichen Gymnasiallehrer, handelt, an den großen Rath (Art. 16, 8.) zur wirklichen Ernennung abgibt, bei den übrigen Schulstellen aber die Ernennung selbst vornimmt.

150.

Bei geistlichen Stellen und Schulstellen darf, in Ermangelung brauchbarer Einheimischer, auf Fremde Rücksicht genommen werden.

Der zu einer solchen Stelle nach Frankfurt berufene
Fremde

Fremde muss nach Verlauf eines Jahrs in den Bürgerverband treten. (Art. 15, 3).

S zweite Abtheilung.

D ie Verwaltungsämter.

E rste Unterabtheilung.

Von den Verwaltungsämttern im Allgemeinen.

151.

An der Spitze eines jeden Verwaltungsamtes steht ein Senator.

Ihm ist die durch das Bedürfniß vorgeschriebene Anzahl von

Rathsverwandten zweiter Classe, und von Bürgerausschuß-Deputirten beigeordnet.

Die Tassen sind den Rathsverwandten zweiter Classe anvertraut. (Art. 112)

152.

Die in dem Geschäftskreise eines Verwaltungsamtes fallenden Taxen, Sporteln, Einnahmen und Gefälle, welche bei besondern Verwaltungen sich ergeben, oder von denselben nach den vorhandenen Verhältnissen besonders gut gehandhabt und herbeigeschafft werden können, werden bei diesen besondern Verwaltungen belassen, dergestalt, daß bei

denselben genaue und genügende Rechnungen geführt, und die Geldablieferungen hiernach bewerkstelligt werden.

Der Abgaben-, besonders der Cassen-Verwaltung steht jedoch die Befugniß zu, die Rechnungsbücher jederzeit einzusehen.

153.

Gegen Verfügungen der Verwaltungämter, in sofern sie auf bloßem Vollzug der bestehenden administrativen Verordnungen, ohne Dazwischenkunst einer besondern zu untersuchenden Thatsache, beruhen, steht dem sich dadurch beschwert Erachtenden die Berufung an den engern Rath frei (Art. 95).

154.

Gegen Verfügungen der Verwaltungämter, in sofern sie auf Vollzug administrativer Verordnungen mit Dazwischenkunst einer besondern zu untersuchenden Thatsache beruhen, steht, mit festzusehenden Ausnahmen für geringere Straf- und Nüge-Verfügungen, dem sich dadurch beschwert Erachtenden der Accurs an die Gerichte, und zwar an das Appellationsgericht, frei.

155.

Die sich beschwert erachtende Partei interponirt, in dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Falle, bei dem Amt selbst ein Rechtsmittel, welches Suspensiv-Effect hat; und wendet sich, innerhalb der Nothfrist der Introduction, an das Appellationsgericht, welches auf den Vertrag der Partei, Bericht des Amtes, und hiernächst Ge-

genbericht der beschworenen Partei einfordert, und sodann ohne weiters entscheidet.

156.

Von dieser Entscheidung kann, wenn dieselbe von der früheren amtlichen Entscheidung abweicht, in jedem Fall, — sonst aber nur, wenn die revisible Stimme (Art. 56) vorhanden ist, das Rechtsmittel der Revision von einem oder dem andern Theile ergriffen werden.

157.

In Fällen, wo das Amt blos Contrahent ist, geht die Disjadicatur der in Streit gezogenen Vertrags-Verhältnisse an das Stadtgericht. (Art. 46);

S e i t e U n t e r a b h e i f u n g.

Von den einzelnen Verwaltungsämtern
insbesondere.

Erster Paragraph.

Das Forst- und Domänenamt.

158.

Der Geschäftskreis des Forst- und Domänenamtes umfasst die Verwaltung

sämtlicher städtischer Domänialrenten der Forsten und Waldungen;

die Erhebung der Bestandgelder ;
der Grundzinse und Miethzinse ; so wie die Besorgung
der Vermiethungen , namentlich auch die Functionen
des bisher sogenannten Standamtes (Art. 109).

159.

Mit dem Forst- und Domänenamt ist das bisher so
genannte Holzamt verbunden.

Zweiter Paragraph.

Das Steuer- und Rentenamt.

160.

Der Geschäftskreis des Steuer- und Rentenamtes
umfasst die Verwaltung und Erhebung aller Steuern und
Abgaben , mit Ausnahme der Taxen und Negatien ; also
der directen Steuern , vornehmlich der Schatzung ,
der Bürger- Einzugs- und Abzugsgelder ,
der Accise in ihren verschiedenen Gattungen , (Art. 109).

161.

Die besondern an dieses Amt angewiesenen Einnah-
men bleiben nach Besund der Zweckmäßigkeit und nach
Bequemlichkeit in mehreren Recepturen von einander ge-
trennt.

162.

Die sämtlichen Zölle werden , in Hinsicht auf ihre
nothwendige Verbindung mit der unter diesem Amte ste-

henden Stadtwege, Bestäterei u. s. f. gleichfalls demselben Amte zugewiesen.

Dritter Paragraph.

Das Tax- und Negalienamt.

163.

Der Geschäftskreis des Tax- und Negalienamts umfasst die Verwaltung der Taxen und Negalien, also:
des Leibzolls,

der Ausrusgefälle und Unterkaufsgebühr,

der Tuchschau, und
der Aus- und Einfahrgelder,

der Admodiationen,

der Vergünstigungen, und
des Verkaufs des Stempelpapiers, und
der Lotterie, (Art. 109).

164.

Mit diesem Amte ist auch das Pfandamt verbunden,
dessen Receptur jedoch seine Einnahme nicht regelmäßig an
das Rechneiamt ab liefert.

Vierter Paragraph.

Das Rechneiamt.

165.

Das Rechneiamt ist das allgemeine Cassenamt.

Sein Geschäftskreis umfasst sonach

die General-Einnahme, indem sämtliche Stellen und deren Recepturen, mit Ausnahme des Pfandamts (Art. 164) ihre Einnahmen unmittelbar und regelmässig an dieses Amt abzuliefern haben,
die sämtlichen Aufgaben, welche dieses Amt vorschriftsmässig zu bewerkstelligen hat,
die General-Rechnungsführung,
das städtische Schulden- und Schuldentilgungs-Wesen.
(Art. 109).

166.

Dem Rechnoamt ist die Direction des Münzregens anvertraut.

167.

Das Rechnoamt ist zugleich das allgemeine Depositenamt, an welches die durch die Gesetze vorgeschriebenen Hinterlegungen zu bewerkstelligen sind.

168.

Dem Rechnoamt haben alle mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigten Verwaltungsstellen Mittheilung zu machen über

das Soll der ständigen und unständigen Einnahmen,
über
Rückstände, und
Ausgaben;

damit dasselbe in ununterbrochener vollständiger Uebersicht und Kenntniß der Einnahme und der Bedürfnisse bleibe,

und dem engern Rath davon Vorlage zu machen im
Stande sey.

Fünfter Paragraph.

Das Bau- und Verpflegamt.

169.

Der Geschäftskreis des Bau- und Verpflegamtes umfasst:

das gesamme Bauwesen in der Stadt und deren Ge-
biet, in administrativer und technischer Hinsicht, mit Zu-
begriff des Straßen- und Wegbaus,

die Funktionen des sogenannten Laternenamtes,

das Brand-Asssecuranzwesen,

die Militärverpflegung, und überhaupt

sämtliche dem gemeinen Wesen zur Last fallende Ar-
beiten, Unternehmungen und Anschaffungen. (Art. 109).

170.

Zur Einnahme der Laternen- und Brand-Asssecuranz-
Gelder, der Bautaxen und Ablieferung von Chaussee-Gel-
dern besteht unter diesem Amte eine besondere Receptur.

Vierter Hauptabschnitt.

Der Bürgerausschuss u. s. w.

171.

Der Bürgerausschuss (Art. 2) besteht aus ein und sechzig Personen, mit Einschluß des Seniors.

172.

Der Bürgerausschuss wählt seinen Senior selbst nach Stimmenmehrheit aus seiner Mitte per scrutinium.

173.

Die Wahl wird alle drei Jahre aufs neue vorgenommen.

Sie bedarf keiner Bestätigung.

174.

Der Bürgerausschuss ergänzt sich selbst durch eigene freie Wahl.

175.

Bei den Wahlen hat der Bürgerausschuss, neben der Rücksicht auf die Fähigkeit und die guten Eigenschaften der zu wählenden Personen, möglichste Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände der Bürgerschaft einzutreten zu lassen.

176.

Nur Bürger, die einer der drei christlichen Hauptconfessionen angehören, können in dem Bürgerausschuss aufgenommen werden.

Auf das Indigenat wird bei dieser Aufnahme nicht gesehen.

177.

Ausschluß wegen Verwandtschaft findet statt zwischen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder.

178.

Dem Bürgerausschuss ist ein Consulent mit Berathen der Stimme beigeordnet.

179.

Der Consulent wird von dem Bürgerausschuss durch Stimmenmehrheit gewählt.

180.

Er bekleidet seine Stelle lebenslänglich.

181.

Er muß ein eingeborner Bürger seyn.

182.

Der Consulent schließt seine Verwandten vom engern Rath aus, in denselben Graden, welche bei Rathswahlen als ausschließende Grade gesetzlich bestimmt sind. (Art. 34).

Im den gleichen Graden schließt die Verwandschaft mit einem Mitgliede des engern Raths von der Consulanten Stelle aus.

183.

Verwandschaft mit einem Mitgliede der Gerichtsstellen schließt nicht von der Consulantenstelle aus; noch umgekehrt.

184.

Der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Bürgerausschusses ist; in so weit nicht Abänderungen durch gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf festgesetzt sind, (Art. 2) der alte, durch die kaiserlichen Resolutionen bestimmte, mit Einschluß des in der Reichsstadt an das besondere Colleg der Neuner übertragen gewesenen Rechnungsrevolutionswesens.

185.

Die Justification sämmtlicher Rechnungen gehören in den Geschäftskreis des Bürgerausschusses. Erst wenn dieselben von dem Bürgerausschus richtig befunden sind, erfolgt die Absolutorie durch den engern Rath.

186.

Der Umfang der Befugnisse der Bürgerausschuss-Deputirten auf den Aemtern, und ihr Verhältniß zu den Raths-deputirten ist, so weit es nicht durch gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf abgeändert ist, das alte durch die Kaiserl. Resolutionen bestimmte.

187.

Die Bürgerausschuss-Deputirte zu den Aemtern werden, nach Bedürfniß der Geschäfte, von dem Bürgerausschuss selbst durch Wahl ernannt.

Bei diesen Wahlen hat der Bürgerausschuss darauf zu sehen, daß seine Deputirten nicht zugleich mit den Raths-Deputirten des Amtes wechseln, daß seine Deputirten nicht mit den zu denselben Amtes deputirten Rathsgliedern in solchem Grade der Verwandtschaft stehen, welche bei den Rathswahlen ausschließlich sind.

Fünfter Hauptabschnitt.

Andere in die Verfassung gehörige Gegenstände.

Erstes Capitel.

Die subalternen Bediensteten.

188.

Unter dem Ausdruck subalterne Bedienstete werden alle solche weltliche öffentliche Beamte und Bedienstete verstanden, welche weder des großen Rath's, noch des Bürgerausschusses Mitglieder, noch auch den Mitgliedern des großen Rath's in ihren besondern Amts: Functionen als mitstimmende Gehülfen (Art. 67, 132.) beigeordnet sind.

189.

Der große Rath wählt und verpflichtet seine Subalternen selbst.

Zu den Subalternen des großen Rath's gehören die bei der Stadt-Canzlei und dem Archiv bestellten Bediensteten.

190.

Die Gerichtsstellen und der engere Rath wählen und verpflichten ihre Subalternen selbst, in soferne nicht die Er-

uennung derselben, ihrer Wichtigkeit wegen, dem großen Rath (Art. 16, 8.) vorbehalten ist.

191.

Die Regierungs- und Verwaltungs-Amter schlagen ihre Subalternen dem engern Rath vor.

Der Vorschlag muß sich auf drei Personen beziehen.

192.

Wenn auf dem Achte Bürgerausschuss: Deputirte sind, so wirken diese zugleich mit den Raths: Deputirten auf den Vorschlag mit ein, und zwar dergestalt, daß, sobald sämtliche sowohl Raths: als Bürgerausschuss: Deputirten des Amtes darüber einverstanden sind, welche der sich um das Amt bewerbenden Personen überhaupt für tauglich zu achten seyen, die Bürgerausschuss: Deputirten des Amtes das Verzeichniß sämtlicher tauglicher Subjecte dem gesamten Bürgerausschuss vorlegen.

Aus jenen Subjecten, welche der Bürgerausschuss nicht verwirft, macht das gesammte Amt den Vorschlag von drei Personen an den engern Rath.

193.

Unter den Vorgeschlagenen wählt der engere Rath, oder er verweiset den Vorschlag, wenn die Besetzung der Stelle dem großen Rath vorbehalten ist (Art. 16, 8.) zur Wahl an den großen Rath.

194.

Die Ernennung der geringen und unbedeutenden Subalternen der Aemter ist den Aemtern selbst vom engern Rath übertragen.

195.

Alle subalternen Amtsdienner stehen in Diensten des gesammten Amtes, sowohl der Maths: Deputirten, als der Bürgerausschuss: Deputirten desselben.

Sie werden in dieser Eigenschaft auf dem Amte selbst und von sämtlichen Amts: Deputirten verpflichtet.

196.

Die Gegenschreiberei, als eine blos bürgerliche Controle, hört auf.

Die Amtsbücher, welcher Art sie seyen, sind ein Eigenthum des Amtes und weder des engern Maths noch des Bürgerausschusses ausschließendes Eigenthum.

197.

Von dem großen Rath werden, außer den eignen Subalternen desselben, (Art. 189.) noch nachstehende Subalternen, ihrer Wichtigkeit wegen, (Art. 16, 8.) ernannt und verpflichtet.

1) Auf Vorschlag des Stadtgerichtes,

der Landamtmann,

der Hypothekenbuchführer,

der Landamtschreiber.

2) Auf Vorschlag des Appellations- und Criminalgerichts,

der Criminalrath.

3) Auf Vorschlag des engern Raths oder die mittelst des engern Raths an den großen Rath gelangenden Vorschläge der besondern Aemter,
die obern Officierstellen des städtischen Militairs,
auf Vorschlag des ältern Bürgermeisteramts;
die Physikatstellen, auf Vorschlag des jüngern
Bürgermeisteramts;
der Geometer, auf Vorschlag des jüngern Bürgermeisteramts;
der erste Rechnungsführer auf jedem Verwaltungsaemte, auf Vorschlag der einzelnen Aemter;
der Münzmeister, und
der Münzwaradein, auf Vorschlag des Rechniz-Amtes;
der Baummeister, auf Vorschlag des Bau- und Verpfleg-Amtes.

198.

Alle Subalternen müssen einer der drei christlichen Haupt-Confessionen angehören.

199.

Sie müssen entweder eingeborne Bürger seyn oder wenigstens zehn Jahre im Bürgerverband gestanden und in Frankfurt gewohnt haben.

200.

Der Bedarf der einzelnen Behörden und Aemter an Subalternen ist durch die Behörden und Aemter selbst aus-

zumittelni, und das bestimmte Regulatib hierüber ist alsdann, wenn durch die Erfahrung eine nähere Einsicht in das Bedürfniß gewonnen seyn wird, nach präparatorischer Begutachtung des engern Raths, und nach vorgängiger Conferirung mit dem Bürgerausschus, durch den großer Rath verfassungsmäßig festzusezen.

Zweites Capitel.

Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen.

201.

Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen ist, wie seit der jüngsten grossherzoglichen Periode, Verwaltungs-Commissionen anvertraut, die bloß von Bürgern besetzt sind.

202.

Sie stehen unmittelbar unter der Oberaufsicht des engern Raths. (Art. 94, 4).

203.

Ohne Gestattung des engern Raths dürfen die Verwaltungs-Commissionen zu keinen Veräußerungen schreiten.

Der engere Rath hat, bevor er solche Gestattungen ertheilt, mit dem Bürgerausschus zu konferiren.

204.

204.

Ihre Rechnungen werden von den Rechnungs-Revisoren des Bürgerausschusses (Art. 185) justificirt, welche dem engern Rath jährlich einen Bericht über den Zustand der Stiftungen abstatten; worauf der engere Rath, wenn kein Anstand obwaltet, die Absolutorie ertheilt.

205.

Der öffentlichen milden Stiftungen sind fünfe:

der Allmosenkasten,

das Armen- und Waisen-Haus,

das Hospital zum heiligen Geiste,

die beiden weiblichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur für Augsburger Confessionsverwandte zu benutzenden, Versorgungsanstalten

zu St. Catharinen, und

zu den Weisen-Frauen.

206.

Die Verwaltungs-Comissionen bestehen:

die des Allmosenkastens aus fünf Commissarien,

die des Armen- und Waisenhau ses aus fünf Commissarien,

die des Hospitals zum heiligen Geiste aus fünf Commissarien,

die des St. Catharinenklosters aus drei Commissarien, und

die des Weisfrauenklosters aus drei Commissarien.

207.

Sämmtliche Commissarien
des Almosenkastens,
Armen- und Waisenhauses, und
Hospitals zum heiligen Geist,
bleiben fünf Jahre. Die Commissarien
des St. Catharinenklosters und
des Weißfrauenklosters
bleiben drei Jahre im Amt.

In jedem Jahre tritt der Älteste aus.

208.

Die Ergänzung der Verwaltungs- Commissionen geschieht auf die Weise, daß der Bürgerausschuss dem engern Rath zwei Personen aus der Reihe der Bürger aller drei christlichen Haupt-Confessionen, in so fern nicht die Stiftung einer besondern Confession ausschließlich gewidmet ist, an die Stelle des ausgetretenen vorschlägt; aus welchen der engere Rath Einen durch Stimmenmehrheit wählt.

Der eben Austretende kann, wenn er selbst dazu geneigt ist, sogleich wieder in Vorschlag gebracht werden.

209.

Der Gewählte muß die Stelle annehmen.

Drittes Capitel.

Der Handlungsvorstand.

210.

Der Handlungsvorstand besteht aus zehn verbürgerten Handelsleuten, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen angehören.

211.

Sie bekleiden diese Stelle lebenslänglich.

212.

In Erledigungsfällen ergänzt sich der Handlungsvorstand selbst, mittelst freier Wahl per scrutinium.

213.

Von der getroffenen Wahl wird dem engern Rath die Anzeige gemacht.

214.

Der Handlungsvorstand hat, auf Erfordern des engern Raths, oder einzelner Aemter, oder auch ohne Aufforderung, Gutachten und gutächtliche Vorschläge in Handlung Angelegenheiten, und über Gegenstände, die das Beste der Handlung zu zwecken, zu machen;

er hat kaufmännische Pareres zu ertheilen, und
überhaupt
die Functionen der ehemaligen Vörsenvorsteher zu
besorgen.

215.

Der Handlungsvorstand hat die Prüfung der Maß-
ler, Glüterschaffner, und überhaupt der zum besondern
Vehuse der Handlung angeordneten Subalternen vor-
zunehmen, bevor dieselben vom eignern Rathc ernannt
werden.

Viertes Capitel.

Anhang von Grundsäcken, die verfaß-
ungsmäßig festzuseßen sind.

216.

Die drei christlichen Haupt-Confessionen stehen in
allen bürgerlichen Rechten und Befugnissen einander voll-
kommen gleich, und die christliche Haupt-Confession, zu
welcher ein sonst zu irgend einer bürgerlichen Thätigkeit
oder Gewerbe geeignetes Individuum gehört, gereicht dem
selben durchaus zu keinem Hinderniß.

217.

Bei den Unterthanen auf den zum Gebiete der

Stadt gehörigen Dörffschaften hören alle Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, und zwar unentgeldlich, vollkommen auf.

218.

Als aufgehoben durch den gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf ist zu betrachten:

- 1) das vormalige Amt der Syndiken;
- 2) die vormalige Vertheilung und Verfassung der Aemter, welche durch die in gegenwärtigem Verfassungs-Entwurf festgesetzte neue Anordnung und Begrenzung der verschiedenen Behörden und Aemter in allen Punkten ersezt wird.

Die subalterne Stelle des Landamtmanns bleibt im Wesentlichen, und in so ferue nicht, gegenwärtiger Verfassungs-Entwurf Abänderungen darüber festsetzt, oder nothwendig herbeiführt, bei derjenigen Bestimmung, welche sie bei der seit der jüngstgä großerzoglichen Periode erhalten hatte; so daß der Landamtmann in Verhältnissen zu den Gerichtsstellen, (Art. 80. 81.) und zugleich zu den Regierungs- und Verwaltungs-Behörden steht.

219.

Als aufgehoben durch den gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf ist ferner zu betrachten:

- 3) das vormalige Amt der Dreier, und überhaupt die Controlle der Wahlen;
- 4) das vormalige Collegium der Neuner, deren Amt

als Rechnungs-Revisoren zu den Attributen des
Bürgerausschusses (Art. 184) gezogen ist;

5) das vormalige Collegium der Acht und Zwanziger,
indem, neben der verfassungsmässigen Repräsentation
der Bürgerschaft durch heut Bürgerausschuss
(Art. 2) keine weitere Repräsentation derselben
zulässig ist.

220.

In allen denjenigen Puncten, worüber gegenwärtiger
Verfassungs-Entwurf keine Abänderungen der früheren
reichsstädtischen Verfassungs-Verhältnisse feststellt, bleiben
die früheren Verfassungs-Vestimmungen, wie sie durch
den Bürgervertrag, die kaiserlichen Commissions- und
reichehofräthlichen Entscheidungen, und sonst regulirt ge-
wesen, in voller Kraft.
